

Benutzungsordnung für die Fritz-Kiehn-Sporthalle

I. Vorbemerkungen

Die Stadt Trossingen hat die Fritz-Kiehn-Sporthalle mit hohem finanziellen Aufwand erstellt und muss sie mit erheblichen Kosten unterhalten. Die Stadt erwartet daher, dass die Benutzer mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und sorgsam umgehen.

II. Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung

Die Fritz-Kiehn-Sporthalle dient dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der örtlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen sowie der Durchführung von Sportveranstaltungen und von sonstigen Veranstaltungen. Dabei hat der Sportunterricht der örtlichen Schulen während der üblichen Unterrichtszeiten von Montag bis Freitagvormittag in der Regel Vorrang vor jeder anderen Benutzung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche Räume, Einrichtungen und Geräte der Fritz-Kiehn-Sporthalle.

III. Betrieb der Hallen

§ 3 Benutzung

- 1) Die Benutzung der Fritz-Kiehn-Sporthalle ist nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung gestattet. Die Erlaubnis für Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen ist rechtzeitig vorher mit einem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Für die Benutzung durch die örtlichen Schulen in Rahmen ihres lehrplanmäßigen Unterrichts gilt diese Erlaubnis als im voraus erteilt.
- 2) Mit der Benutzung der Fritz-Kiehn-Sporthalle anerkennen die Schulen, die Vereine und die sonstigen Benutzer die Bestimmungen dieser Ordnung.
- 3) Die Schüler und die Mitglieder der Vereine und Organisationen dürfen die Räume nur in Anwesenheit der Übungsleiter bzw. Lehrer betreten und benützen. Übungsleiter bzw. Lehrer müssen nach Beendigung des Sportbetriebes so lange anwesend sein, bis alle Teilnehmer oder Schüler die Räume, vor allem die Umkleide- und Duschräume, verlassen haben.
- 4) Die benötigten Geräte und Einrichtungsteile sind selbst auf- und abzubauen. Dies erfolgt unmittelbar vor und nach Beendigung des Sportunterrichts, des Übungsbetriebes oder der Veranstaltung. Die Bühne, die Bestuhlung und die Tische sind unter Anleitung des Hausmeisters vom Veranstalter zu den besonders angeordneten Zeitpunkten auf- und abzubauen.
- 5) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in der Fritz-Kiehn-Sporthalle hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Stadt kann verlangen, dass ihr das hierfür vorgesehene Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- 1) Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber Schulen, den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Fritz-Kiehn-Sporthalle und von den Außenanlagen zu weisen.
- 2) Beim Betreten des Gebäudes müssen die Schuhe gründlich gereinigt werden. Beim

- Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen dürfen die Sportflächen selbst nicht mit Straßenschuhen sondern nur in hallengerechten Sportschuhen, die nicht zuvor auf der Straße oder bei der Sportausübung im Freien getragen wurden, betreten werden.
- 3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
 - 4) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nicht verunreinigt werden. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Die Halle ist nach jeglicher Benutzung in besenreinem Zustand zu verlassen. Der Küchenbereich ist nach der Benutzung aufzuräumen. Die Reinigung wird auf Rechnung des Veranstalters von der Stadt oder einer von ihr beauftragten Firma vorgenommen.
 - 5) Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- bzw. Waschräumen und den WC's muss vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen. Bei der Benutzung der Einrichtungen ist die nötige Sorgfalt anzuwenden.
 - 6) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen. Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht auf dem Boden gezogen oder geschoben werden. Diese sind zum Zwecke des Transportes entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit einer entsprechenden Rutschunterlage zu versehen.
 - 7) Der Einsatz von Harz, Wachs, Gleitpulver o.ä. an Händen, Bällen und an Geräten ist nicht erlaubt. Das Spielen der Bälle gegen die Wände, die Hallendecke oder die Fensterfront ist verboten.
 - 8) Beim Übungsbetrieb und bei sportlichen Veranstaltungen ist das Rauchen in der Fritz-Kiehn-Sporthalle verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Foyerbereich.
 - 9) Der Übungsbetrieb endet um 22.00 Uhr. Die Fritz-Kiehn-Sporthalle muss bis 22.30 Uhr verlassen sein.
 - 10) Bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen hat der Veranstalter für die notwendige Aufsicht und die Erfüllung aller feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

§ 5 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- 1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Fritz-Kiehn-Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.
- 2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- 3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Stadt abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung

- 1) Die Stadt überlässt der Schule, den Vereinen und den sonstigen Benutzern die Fritz-Kiehn-Sporthalle in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihren Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- 2) Vereine und sonstige Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstige Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- 4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen durch die Benutzung im Rahmen dieser

- Benutzungsordnung entstehen. Die Benutzer haften der Stadt auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten, von Teilnehmern oder Besuchern entstanden sind.
- 5) Die Haftungsbestimmungen der Abs. 2 und 5 finden auf die Schulen keine Anwendung, soweit es sich nicht um Vorsatz oder Fahrlässigkeit handelt.
 - 6) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Stadt keine Haftung.
 - 7) Jeder entstandene Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Fritz-Kiehn-Sporthalle sowie der Außenanlagen ist sofort dem Hausmeister zu melden.
 - 8) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
 - 9) Die Stadt erhebt alle Schäden auf Kosten der Haftpflichtigen.

§ 7 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung der Fritz-Kiehn-Sporthalle zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 8 Benutzungsentgelt

Benutzungsentgelte werden aufgrund besonderer Beschlüsse des Gemeinderats erhoben.

§ 9 Ausnahmevorschrift

Für bestimmte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung genehmigt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 1991 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 27.03.1968 außer Kraft.

Trossingen, den 09.09.1991
gez. Mecherlein
Bürgermeister